

# RS OGH 2014/3/25 4Ob209/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2014

## Norm

AEUV Art108 Abs3

UWG §15

## Rechtssatz

Der lauterkeitsrechtliche Beseitigungsanspruch aufgrund eines von den Organen der Europäischen Union rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Beihilfeverbote geht grundsätzlich nicht über die auch unionsrechtlich gebotene Rückführung der Beihilfe hinaus. Mitbewerber haben daher keinen Anspruch auf vollständige Rückabwicklung eines Vertrags, bei dessen Preisbildung gegen das Beihilfeverbote verstoßen wurde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 209/13h  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 209/13h  
Veröff: SZ 2014/29

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129342

## Im RIS seit

22.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)